

Dr. Friedmar Fischer

Standpunkt

**Einordnung eines Urteilstextes mittels
moderner Online-Hilfsmittel**

OLG KA 12 U 418/14

erstellt am

06.10.2026

© Friedmar Fischer, 75446 Wiernsheim

Oktober 2026

Vorwort

Versucht man die einschlägigen Zivilurteile der Landgerichte (LG), der Oberlandesgerichte (OLG) und des Bundesgerichtshofs (BGH) zur Neuordnung der Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes zu interpretieren und halbwegs korrekt zu verstehen, kommt man als Laie schnell an Grenzen.

Möglichkeiten, sich dem Verständnis von Zivilurteilen zu nähern, kann zum einen in einer juristischen Beratung durch einen zugelassenen Rechtsanwalt bestehen. Von dessen Erfahrung und Einschätzung wird dann auch die Bewertung besagte einschlägiger Urteile abhängen.

Andererseits könnte ein anderer Weg darin bestehen - ohne ggf. subjektive Einschätzungen von Experten bzw. Aussagen von Rechtsanwälten - die Urteile unabhängig durch das Hilfsmittel der künstlichen Intelligenz (KI) = AI=Artificial Intelligence) bewerten zu lassen.

Dabei ist klar, dass KI (AI) Fehler machen kann.

Die KI kann aber bei der Strukturierung und Zusammenfassung von Themenkomplexen, der sprachlichen Überarbeitung einzelner Textpassagen sowie der Diskussion von Argumentationsansätzen helfen.

Nutzt man also die künstliche Intelligenz, ist stets eine kritische Distanz mit eigenständiger Überprüfung und Verantwortung notwendig.

Das moderne Hilfsmittel KI wird im vorliegenden Bericht für das folgende OLG – Urteil eingesetzt:

OLG KA 12 U 418/14 vom 30.07.2019

Dieser Bericht wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Er kann und soll keinesfalls eine verbindliche rechtliche Beratung durch einen Anwalt ersetzen.

Dr. Friedmar Fischer

Wiernsheim, 06. Oktober 2026

http://www.startgutschriften-arge.de/3/SP_KI_Einordnung_OLG_KA_12_U_418_14.pdf

<https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001394647>

OLG Karlsruhe

12 U 418/14

Ausführliche juristische Analyse und verständliche Zusammenfassung

Urteil vom 30. Juli 2019

Härtefallprüfung einer VBL-Startgutschrift für rentenferne Versicherte

Kernaussage des Urteils

Eine abstrakt rechtmäßige VBL-Stichtagsregelung kann im konkreten Einzelfall nach § 242 BGB unanwendbar sein, wenn sie wegen außergewöhnlicher Umstände der Erwerbs- bzw. Familienbiografie zu einer besonderen unzumutbaren Härte führt. Hier musste die VBL trotz des Familienstands „verwitwet“ am 31.12.2001 die günstigere Steuerklasse III/0 zugrunde legen. Entscheidend waren die außergewöhnlich kurze Verwitwetenphase, die jahrzehntelang durch Ehe geprägte Versicherungsbiografie und eine erhebliche, nicht anderweitig kompensierte Renteneinbuße.

Die Ausarbeitung trennt bewusst zwischen (1) abstrakter Wirksamkeit der Stichtagsregelung und (2) ihrer konkreten Anwendung im Einzelfall. Gerade diese Trennung ist der Schlüssel zum Verständnis des Urteils.

Inhaltsübersicht

1. Entscheidung auf einen Blick
2. Sachverhalt und Versicherungsbiografie
3. VBL-Systemwechsel und Startgutschrift
4. Chronologie des langjährigen Rechtsstreits
5. Anträge und Parteivortrag
6. Entscheidung des Landgerichts
7. Berufungsrechtliche Besonderheit: falsche Urteilsausfertigung
8. Rechtskraft und Streitgegenstand
9. Feststellungsinteresse
10. § 242 BGB als Rechtsgrundlage der Härtefallkorrektur
11. Prüfungsmaßstab für einen Härtefall
12. Erhebliche Einbuße: die Berechnungen
13. Gesamtvergleich mit dem alten Versorgungssystem
14. Außergewöhnliche Familien- und Erwerbsbiografie
15. Warum keine Existenzgefährdung erforderlich ist
16. Abgrenzung: abstrakte Stichtagskontrolle versus Einzelfallkorrektur
17. Rechtsfolgen des Urteils
18. Juristische Würdigung und Reichweite
19. Prüfungsschema für vergleichbare VBL-Fälle
20. Verständliches Gesamtfazit

1. Entscheidung auf einen Blick

Punkt	Inhalt
Gericht	Oberlandesgericht Karlsruhe, 12. Zivilsenat
Entscheidung	Urteil vom 30.07.2019
Aktenzeichen	12 U 418/14
Vorinstanz	LG Karlsruhe, 6 O 418/13
Kläger	Rentenferner VBL-Versicherter, Jahrgang 1947
Zentrale Norm	§ 242 BGB – Treu und Glauben
Streitfrage	Muss trotz Steuerklasse I/0 am Stichtag 31.12.2001 ausnahmsweise Steuerklasse III/0 bei der Startgutschrift berücksichtigt werden?
Ergebnis	Ja. Die VBL muss die Rente ab 01.03.2012 so berechnen, dass das fiktive Nettoarbeitsentgelt der Startgutschrift auf Steuerklasse III/0 beruht.
Grund	Besondere unzumutbare Härte im konkreten Einzelfall.
Kosten	VBL trägt die Kosten beider Instanzen.
Revision	Nicht zugelassen.

Das Urteil erklärt die Stichtagsregelung nicht allgemein für unwirksam. Vielmehr bleibt sie abstrakt rechtmäßig. Nur ihre Anwendung auf diesen atypischen Einzelfall wird über § 242 BGB korrigiert. Das ist juristisch ein wesentlicher Unterschied.

2. Sachverhalt und Versicherungsbiografie

- Geboren 1947.
- Ununterbrochene Beschäftigung im öffentlichen Dienst von 1973 bis 2012 und währenddessen VBL-pflichtversichert.
- Bei Eintritt in den öffentlichen Dienst bereits verheiratet.
- Tod der ersten Ehefrau im Jahr 2000 infolge einer Krebserkrankung.
- Am maßgeblichen Stichtag 31.12.2001 war der Kläger deshalb verwitwet.
- Wiederverheiratung im Jahr 2002.
- Von mehr als 39 Jahren VBL-Versicherungszeit war er lediglich 2 Jahre und 4 Monate unverheiratet, also etwa 6 %.
- Bis zur Systemumstellung war er rund 27 Jahre und 5,5 Monate verheiratet und nur rund 1 Jahr und 6,5 Monate verwitwet.
- Der Kläger gehörte zu den rentenfernen Versicherten.

Der Zufall des Stichtags ist der Kern des Falles: Eine kurze, durch den Tod der Ehefrau verursachte Verwitwetenphase fiel genau auf den 31.12.2001. Dadurch wurde für die Startgutschrift Steuerklasse I/0 festgeschrieben, obwohl die Versicherungsbiografie des Klägers ganz überwiegend durch den Familienstand eines Verheirateten geprägt war.

3. VBL-Systemwechsel und Startgutschrift

3.1 Vom Gesamtversorgungssystem zum Punktemodell

Die VBL stellte ihr Zusatzversorgungssystem rückwirkend zum 31.12.2001 um. Das frühere endgehaltsbezogene Gesamtversorgungssystem wurde durch ein Betriebsrentensystem auf Basis von Versorgungspunkten ersetzt. Für die bis zur Umstellung erworbenen Anwartschaften wurden Startgutschriften gebildet.

3.2 Bedeutung des fiktiven Nettoarbeitsentgelts

Bei der Berechnung der Startgutschrift wird unter anderem ein fiktives Nettoarbeitsentgelt benötigt. Dafür waren nach der Übergangsregelung die steuerlichen Verhältnisse am Stichtag maßgeblich. Für Verheiratete war Steuerklasse III/0 regelmäßig günstiger als Steuerklasse I/0. Weil der Kläger am 31.12.2001 verwitwet war, wurde I/0 angesetzt.

3.3 Stichtagsregelung als solche

Die Rechtsprechung hatte bereits geklärt, dass es grundsätzlich zulässig ist, für einen Systemwechsel einen Stichtag festzulegen und die an diesem Tag vorhandenen Berechnungsparameter festzuschreiben. Art. 3 Abs. 1 GG verbietet Stichtage nicht, obwohl sie zwangsläufig Härten erzeugen. Voraussetzung ist, dass die Wahl des Stichtags sachlich vertretbar ist.

Das OLG überprüft deshalb 2019 nicht erneut, ob die Stichtagsregelung generell gerecht ist. Es fragt vielmehr: Darf sich die VBL gegenüber genau diesem Kläger auf die abstrakt zulässige Regel berufen, obwohl die konkrete Wirkung außergewöhnlich hart ist?

4. Chronologie des Rechtsstreits

Zeitpunkt	Ereignis
11.12.2002	Erste Startgutschrift: 93,30 Versorgungspunkte = 373,20 € monatliche Anwartschaft; Steuerklasse I/0.
2005	Früheres Berufungsurteil 12 U 260/04: damalige Startgutschrift unverbindlich; weitergehende Klage abgewiesen.
09.07.2008	BGH IV ZR 284/05 weist Revisionen zurück.
13.11.2012	Nach 17. Satzungsänderung neue Startgutschrift: 95,38 Punkte = 381,52 € Anwartschaft.
01.03.2012	Beginn des Betriebsrentenbezugs.
19.09.2014	LG Karlsruhe weist die neue Klage ab.
09.03.2016	BGH IV ZR 9/15 und BGH IV ZR 168/15 erklären die 1. Nachbesserungsregelung vom 30.05.2011 für unwirksam.
08.06.2017	Tarifparteien vereinbaren 10. Änderungsstarifvertrag.
2018	23. Satzungsänderung; erneute Startgutschrift: 103,67 Punkte = 414,68 € Anwartschaft.
23.09.2018	Betriebsrente bei Renteneintritt neu mit 603,88 € berechnet; seit 01.07.2018 647,44 € brutto.

07.02.2019	Klageparteien erkennen §§ 78, 79 VBLS in der nun maßgeblichen Fassung im Verhältnis zueinander als wirksam an.
30.07.2019	OLG gibt der Berufung des Klägers statt und bejaht Härtefall.

5. Anträge und Parteivortrag

5.1 Kläger

Im Berufungsverfahren beschränkte der Kläger den Streit ausdrücklich auf die Härtefallprüfung. Er griff die abstrakte Wirksamkeit der 23. Satzungsänderung nicht mehr an.

- Feststellung, dass ab 01.03.2012 eine Rente zu gewähren ist, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt unter Zugrundelegung von Steuerklasse III/0 ermittelt wird.
- Nur hilfsweise verlangte er einen konkreten zusätzlichen monatlichen Grundbetrag von 323,39 € brutto zuzüglich satzungsmäßiger Erhöhungen und Zinsen.
- Er berief sich auf die extreme Diskrepanz zwischen dem zufälligen Familienstand am Stichtag und seiner langjährigen Familienbiografie.
- Er bezifferte den Nachteil gegenüber III/0 nach der letzten Berechnung mit 37,32 % der Betriebsrente.

5.2 VBL

- Die frühere rechtskräftige Entscheidung sperre die erneute Klage bzw. binde das Gericht.
- Die Stichtagsregelung sei verfassungsgemäß; maßgeblich sei allein der Familienstand am 31.12.2001.
- Eine hohe Einbuße allein begründe keinen Härtefall.
- Nach Auffassung der VBL müsse sogar eine existenzielle Gefährdung vorliegen; daran fehle es bei Renteneinkünften von mehr als 2.500 €.
- Der Kläger profitiere zugleich vom Näherungsverfahren; Vor- und Nachteile der Pauschalierung seien insgesamt zu betrachten.

6. Entscheidung des Landgerichts

Das Landgericht hatte die Klage abgewiesen. Es nahm teilweise eine Bindung an die frühere Entscheidung an und verneinte zudem einen Härtefall. Das OLG korrigiert diese Sicht in zwei entscheidenden Punkten: Erstens liegt wegen der neuen Startgutschriftenmitteilungen und geänderten Satzungsgrundlagen ein anderer Streitgegenstand vor. Zweitens war die konkrete Härtefallfrage auf Grundlage der nun maßgeblichen Regelung früher gerade noch nicht entschieden worden.

7. Prozessrechtliche Besonderheit: falsche Urteilsausfertigung

Eine ungewöhnliche prozessuale Besonderheit bestand darin, dass dem Kläger 2014 nicht das tatsächlich erlassene Urteil, sondern eine in wesentlichen Punkten abweichende „Ausfertigung“ eines Urteilsentwurfs zugestellt worden war. Die Abweichungen betrafen nahezu die gesamte Begründung.

Das OLG folgert: Eine solche Zustellung ist unwirksam. Der Kläger durfte seine Berufungsbegründung auf die Gründe des Dokuments beschränken, das ihm als Urteil zugestellt worden war. Wer das wirkliche Urteil nicht kennt und dies auch nicht erkennen kann, kann nicht verpflichtet sein, unbekannte tragende Gründe anzugreifen. Die Berufung war daher zulässig.

8. Rechtskraft und Streitgegenstand

8.1 Grundregel

Materielle Rechtskraft verhindert eine erneute Entscheidung über denselben Streitgegenstand. Der Streitgegenstand wird prozessual durch Antrag und Lebenssachverhalt bestimmt – nicht allein durch die verwendete Rechtsnorm oder eine einzelne Berechnungsfrage.

8.2 Warum hier ein neuer Streitgegenstand vorlag

Das frühere Verfahren betraf die Startgutschriftenmitteilung vom 11.12.2002 und die damalige Satzungsfassung. Das neue Verfahren betraf zunächst die Mitteilung vom 13.11.2012 und später die Berechnung von August 2018 nach der 23. Satzungsänderung. Neue Mitteilung und neue Satzungsgrundlage bilden einen neuen Lebenssachverhalt.

Dass der Antrag zur Steuerklasse sprachlich fast identisch war, genügt deshalb nicht für Streitgegenstandsidentität.

8.3 Keine bindende Vorentscheidung über den Härtefall

Auch materiell war die konkrete Härtefallkorrektur nicht rechtskräftig ausgeschlossen. Im früheren Verfahren waren die damals maßgeblichen Startgutschriftenregelungen gerade unwirksam. Der Senat konnte deshalb keinen verbindlichen konkreten Berechnungsweg festlegen. Die Tarifparteien sollten zunächst eine verfassungsgemäße Neuregelung schaffen.

Der BGH hatte 2008 lediglich bestätigt, dass die Stichtagsregelung abstrakt keinen Verfassungsverstoß darstellt. Er hatte nicht entschieden, ob nach späterem Eintritt des Versorgungsfalls und feststehender Renteneinbuße eine Korrektur nach § 242 BGB geboten ist.

9. Feststellungsinteresse nach § 256 ZPO

Der Feststellungsantrag war zulässig. Das OLG geht davon aus, dass die VBL als Versorgungsanstalt ein rechtskräftiges Feststellungsurteil umsetzen wird. Deshalb ist keine Leistungsklage mit vollständiger Bezifferung erforderlich, um den Streit endgültig zu erledigen.

10. § 242 BGB als Rechtsgrundlage der Härtefallkorrektur

§ 242 BGB verpflichtet zur Leistung nach Treu und Glauben. Im vorliegenden Kontext fungiert die Norm als Einzelfallkorrektiv: Eine generell zulässige und abstrakt billige Übergangsregel kann in einer atypischen Konstellation Wirkungen entfalten, auf die sich der Versorgungsträger gegenüber dem Betroffenen nicht berufen darf.

Wichtig ist: § 242 BGB ersetzt nicht die Satzung und erklärt sie nicht für unwirksam. Die Regel bleibt bestehen. Lediglich ihre konkrete Berufung auf den Stichtagsparameter Steuerklasse I/0 wird als treuwidrig behandelt.

11. Prüfungsmaßstab für einen Härtefall

Aus dem Urteil lässt sich ein mehrstufiges Prüfungsschema ableiten:

- Abstrakt wirksame bzw. im konkreten Verfahren als wirksam behandelte Übergangsregel.
- Erheblicher wirtschaftlicher Nachteil infolge der konkret beanstandeten Übergangsregel.
- Gesamtbetrachtung: Prüfung, ob Vorteile anderer Elemente des Übergangsrechts den Nachteil kompensieren.

- Besondere, atypische Umstände der Erwerbs- oder Familienbiografie, die bei der typisierenden Regelung nicht angemessen erfasst werden.
- Einzelfallwürdigung statt schematischer Schwellenwerte.
- Gesamtergebnis: besondere unzumutbare Härte, sodass die Berufung auf die Regel gegen Treu und Glauben verstößt.

Eine bloße Verschlechterung gegenüber dem alten Recht reicht ausdrücklich nicht. Es muss ein zusätzlicher atypischer Umstand hinzukommen.

12. Erhebliche Einbuße: die Berechnungen

Berechnung	Betrag / Quote
Betriebsrente nach 23. Satzungsänderung beim Renteneintritt	603,88 € brutto
Betriebsrente bei Startgutschrift mit Steuerklasse III/0 nach Klägereberechnung	963,54 €
Differenz	359,66 € monatlich
Relative Einbuße durch I/0 gegenüber III/0	37,32 %
Fiktive Rente nach altem System – VBL-Berechnung	975 €
Fiktive Rente nach altem System – Klägereberechnung	1.199,54 €
Einbuße selbst bei der niedrigeren 975-€-Vergleichsgröße	38,11 %

Das OLG bewertet bereits die 37,32 % als erheblich. Entscheidend ist aber, dass der Senat nicht bei dieser isolierten Rechnung stehen bleibt. Er prüft zusätzlich, ob der Kläger durch andere Elemente der Systemumstellung – insbesondere das Näherungsverfahren – so stark begünstigt wurde, dass der Nachteil wirtschaftlich kompensiert wäre.

13. Gesamtvergleich mit dem alten Versorgungssystem

13.1 Warum der Gesamtvergleich erforderlich ist

Die Steuerklassen-Stichtagsregel ist nur ein Teil des gesamten Übergangsrechts. Deshalb wäre es methodisch problematisch, allein den ungünstigen Faktor herauszugreifen und günstige Wirkungen anderer Übergangsregeln auszublenden.

13.2 Unsicherheit einer fiktiven Fortführung

Beide Parteien räumten ein, dass eine exakte Fortschreibung des alten Gesamtversorgungssystems bis 2012 kaum möglich ist. Steuerrecht, Sozialversicherung, Beamtenversorgung und weitere Bezugsgrößen hatten sich verändert; zudem wären wahrscheinlich Sanierungsmaßnahmen erfolgt.

13.3 Warum die Unsicherheit das Ergebnis nicht änderte

Die VBL selbst errechnete bei einer fiktiven Fortführung des alten Systems 975 €. Der Kläger kam auf 1.199,54 €. Das OLG musste diesen Methodenstreit nicht entscheiden. Selbst bei dem für die VBL günstigeren Wert von 975 € verblieb gegenüber der tatsächlich nach Übergangsrecht berechneten Versorgung eine erhebliche Einbuße von 38,11 %. Der behauptete Vorteil aus dem Näherungsverfahren kompensierte den Nachteil also nicht.

14. Außergewöhnliche Familien- und Erwerbsbiografie

Hier liegt der eigentliche qualitative Härtegrund. Die steuerlichen Verhältnisse am Stichtag waren nicht repräsentativ für die Versicherungsbiografie.

Biografischer Zeitraum	Familienstand
Gesamte VBL-Versicherungszeit: über 39 Jahre	Nur 2 Jahre 4 Monate unverheiratet $\approx 6\%$
Bis Systemumstellung	27 Jahre 5,5 Monate verheiratet
Bis Systemumstellung verwitwet	1 Jahr 6,5 Monate $\approx 5\%$
Stichtag 31.12.2001	Verwitwet $\rightarrow$ Steuerklasse I/0
Seit 2002	Wieder verheiratet

Das OLG wertet die Stichtagssituation deshalb als atypisch und in gewisser Weise zufällig. Der Tod der ersten Ehefrau war ein schicksalhafter Ereignis. Die kurze Verwitwetenphase traf gerade den Stichtag und führte zu einer dauerhaften, sehr hohen rentenrechtlichen Wirkung.

Der Senat verbindet damit drei Elemente: erstens die lange durch Steuerklasse III/0 geprägte Versicherungsbiografie, zweitens den schicksalhaften Tod der Ehefrau und drittens die hohe, nicht kompensierte Einbuße. Erst die Gesamtschau begründet die besondere Härte.

15. Keine starre 30-%-/3-Jahres-Regel

Frühere Entscheidungen des OLG hatten abstrakte Kriterien wie „mehr als 30 % Einbuße“ und „weniger als drei Jahre um den Stichtag unverheiratet“ verwendet. Der BGH hatte eine solche schematische Betrachtung nicht gebilligt und eine echte Einzelfallprüfung verlangt.

Das Urteil 12 U 418/14 ist deshalb nicht als Automatismus zu lesen: Wer mehr als 30 % verliert und weniger als drei Jahre unverheiratet war, gewinnt nicht automatisch. Diese Werte sind starke Indizien, aber sie müssen in die gesamte Biografie, die Systemwirkungen und die konkreten Ursachen eingebettet werden.

16. Warum keine Existenzgefährdung erforderlich ist

Die VBL wollte den Härtefall davon abhängig machen, ob die wirtschaftliche Existenz des Klägers überhaupt gefährdet sei. Das OLG lehnte dies ausdrücklich ab.

Eine existenzielle Gefährdung kann ein bedeutsamer Gesichtspunkt sein, insbesondere bei Bestandsrentnern, die keine Möglichkeit mehr hatten, zusätzliche Altersvorsorge aufzubauen. Sie ist aber keine zwingende Tatbestandsvoraussetzung.

Der Senat verweist auf den Entgeltcharakter der Betriebsrente: Zusatzversorgung ist Gegenleistung für geleistete Arbeit. Deshalb kann eine besondere unzumutbare Härte auch vorliegen, wenn der Betroffene insgesamt über ausreichende Alterseinkünfte verfügt.

17. Abstrakte Stichtagskontrolle versus Einzelfallkorrektur

Abstrakte Kontrolle	Konkrete Härtefallprüfung
Frage: Ist die Regel generell mit höherrangigem Recht vereinbar?	Frage: Ist ihre Anwendung gerade auf diesen atypischen Fall treuwidrig?
Maßstab u.a. Art. 3 Abs. 1 GG	Maßstab § 242 BGB

Stichtag 31.12.2001 grundsätzlich zulässig	Trotzdem kann Berufung auf den Stichtagsparameter im Einzelfall ausgeschlossen sein
Typisierung und Pauschalierung werden akzeptiert	Atypische, nicht ausreichend erfasste Sonderkonstellation wird korrigiert
Keine allgemeine Unwirksamkeit	Nur individuelle Rechtsfolge

Diese Trennung löst den scheinbaren Widerspruch des Falles: Der BGH konnte die Stichtagsregelung verfassungsrechtlich für zulässig halten, während das OLG später dennoch genau diesem Kläger eine Abweichung vom Stichtag zugesteht. Beides betrifft unterschiedliche Prüfungsebenen.

18. Rechtsfolgen des Urteils

- Das landgerichtliche Urteil wird abgeändert.
- Die VBL ist verpflichtet, ab 01.03.2012 eine Rente zu gewähren, bei der das fiktive Nettoarbeitsentgelt der Startgutschrift mit Steuerklasse III/0 ermittelt wird.
- Der Feststellungsantrag genügt; die konkrete Neuberechnung hat die VBL umzusetzen.
- Die VBL trägt nach § 91 Abs. 1 ZPO die Kosten des gesamten Rechtsstreits, also auch die erste Instanz.
- Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
- Die Revision wird nicht zugelassen, weil die abstrakten Härtefallgrundsätze als geklärt angesehen werden und ihre Anwendung dem Tatrichter obliegt.

19. Juristische Würdigung und Reichweite

19.1 Bedeutung für das VBL-Recht

Das Urteil ist ein wichtiges Beispiel dafür, dass die Rechtmäßigkeit eines komplexen Massenversorgungssystems nicht jede Einzelfallkorrektur ausschließt. Typisierung ist notwendig, hat aber eine Billigkeitsgrenze.

19.2 Hohe Anforderungen – kein allgemeines Wahlrecht

Der Versicherte erhält kein Wahlrecht zwischen Steuerklasse I/0 und III/0. Die Entscheidung ist auf eine außergewöhnliche Konstellation zugeschnitten. Erforderlich sind sowohl ein erheblicher Nachteil als auch atypische biografische Umstände.

19.3 Besonders bedeutsam: Kausalität

Der Nachteil muss gerade durch den beanstandeten Stichtagseffekt verursacht sein. Im vorliegenden Fall war die Steuerklasse I/0 der zentrale belastende Faktor. Zugleich prüfte das OLG, ob andere Systemelemente den Nachteil kompensieren. Das verneinte es.

19.4 Familienbiografie als Härtefallfaktor

Bemerkenswert ist, dass das OLG nicht nur klassische Erwerbsbiografie – etwa Beschäftigungslücken – betrachtet. Auch die Familienbiografie kann einen besonderen Umstand darstellen, wenn sie für einen Berechnungsparameter wie die Steuerklasse unmittelbar prägend ist.

19.5 Rechtskraftlehre

Prozessrechtlich zeigt das Urteil, dass frühere Entscheidungen nicht losgelöst von der damals geltenden Satzungsfassung und der konkret angegriffenen Mitteilung betrachtet werden dürfen. Ändert sich die rechtliche Grundlage und ergeht eine neue Startgutschrift, kann ein neuer Streitgegenstand vorliegen.

20. Prüfungsschema für vergleichbare VBL-Härtefälle

- Welche konkrete Startgutschrift bzw. Rentenmitteilung ist Streitgegenstand?
- Welche Satzungsfassung liegt ihr zugrunde?
- Gab es Vorprozesse? Wenn ja: gleicher oder anderer Streitgegenstand?
- Ist die abstrakte Wirksamkeit der Regel geklärt oder im konkreten Verfahren anerkannt?
- Welcher einzelne Übergangsparameter verursacht den behaupteten Nachteil?
- Wie hoch ist die tatsächliche Betriebsrente?
- Wie hoch wäre die Betriebsrente ohne den beanstandeten Parameter?
- Ist die Differenz erheblich?
- Welche anderen Übergangsregeln wirken zugunsten des Versicherten? Kompensieren sie den Nachteil?
- Wie sähe die Versorgungssituation bei hypothetischem Verbleib im alten System aus?
- Welche außergewöhnlichen Umstände der Erwerbs- oder Familienbiografie liegen vor?
- War die Stichtagsituation für die Biografie typisch oder lediglich zufällig/kurzzeitig?
- Ist der belastende Umstand schicksalhaft oder anderweitig besonders atypisch?
- Ergibt die Gesamtschau eine besondere unzumutbare Härte?
- Falls ja: Welche punktuelle Korrektur beseitigt die Härte, ohne die gesamte Satzungsregelung zu verwerfen?

21. Was das Urteil ausdrücklich NICHT sagt

- Nicht jeder Alleinstehende (hier: Verwitwet) am 31.12.2001 hat Anspruch auf Steuerklasse III/0.
- Nicht jede Rentenminderung von mehr als 30 % ist automatisch ein Härtefall.
- Nicht jede kurze Phase eines ungünstigen Familienstands reicht aus.
- Die Stichtagsregelung wird nicht für verfassungswidrig oder generell unwirksam erklärt.
- Die VBL muss nicht generell die tatsächlichen späteren Steuerverhältnisse statt der Stichtagsverhältnisse verwenden.
- Existenzgefährdung ist zwar nicht erforderlich, aber daraus folgt nicht, dass die wirtschaftliche Gesamtsituation stets irrelevant wäre.
- Die Entscheidung ersetzt keine allgemeine Neuregelung; sie ist eine punktuelle Einzelfallkorrektur nach Treu und Glauben.

22. Verständliches Gesamtfazit

Vereinfacht gesagt hatte der Kläger „Pech mit dem Stichtag“ in außergewöhnlichem Ausmaß. Er war jahrzehntelang verheiratet, verlor seine erste Ehefrau durch Krankheit und war gerade am 31.12.2001 für relativ kurze Zeit verwitwet. Genau dieser Tag entschied jedoch dauerhaft darüber, dass seine Startgutschrift nach Steuerklasse I/0 statt III/0 berechnet wurde.

Ein solcher Stichtag ist rechtlich grundsätzlich zulässig. Das OLG sagt daher nicht: „Die Regel ist falsch.“ Es sagt vielmehr: „In diesem besonderen Fall darf die VBL sich auf diese Regel nicht berufen.“

Ausschlaggebend war die Kombination aus einer sehr hohen Renteneinbuße von rund 37 %, einer über Jahrzehnte ganz überwiegend durch Ehe geprägten Versicherungsbiografie, dem schicksalhaften und nur vorübergehenden Verwitwetenstatus am Stichtag und dem Umstand, dass andere Vorteile des neuen Systems diesen Nachteil nicht kompensierten.

Die Rechtsfolge ist eng begrenzt: Für diesen Kläger muss bei der Startgutschrift Steuerklasse III/0 verwendet werden. Das Urteil schafft damit keine allgemeine Ausnahme vom Stichtagsprinzip, sondern konkretisiert die Billigkeitskontrolle des § 242 BGB für außergewöhnliche VBL-Fälle.

Für vergleichbare Fälle ist die wichtigste Botschaft: Eine hohe Einbuße allein genügt nicht. Entscheidend ist eine dokumentierbare atypische Biografie, die zeigt, dass der Stichtagsparameter die tatsächlichen, langfristig

prägenden Verhältnisse nur zufällig und grob untypisch abbildet. Danach ist zusätzlich zu prüfen, ob die Belastung durch andere Wirkungen des Übergangsrechts ausgeglichen wird.

23. Quellen- und Bearbeitungshinweis

Grundlage dieser Ausarbeitung ist ausschließlich das im Internet downloadbare Urteil OLG Karlsruhe vom 30.07.2019, 12 U 418/14 (17 Seiten). Die Darstellung gibt den Inhalt des Urteils wieder und ordnet seine Argumentationsstruktur juristisch ein.

Soweit eine „Würdigung“ erfolgt, handelt es sich um analytische Einordnung des Urteils, nicht um zusätzliche Tatsachenfeststellungen oder individuelle Rechtsberatung.